

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

vom 28. Januar 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. April 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978»³ wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ (**geändert**) Die für die Prüfung von ~~Führern~~ **Fahrzeugführenden** und Fahrzeugen zuständige Behörde trifft die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen, soweit keine andere Behörde zuständig erklärt wird.

Art. 4

¹ (**geändert**) Steuerpflichtig ist **die Fahrzeughalterin oder** der Fahrzeughalter.

Art. 5

¹ Von der Steuer sind befreit:

- c) (**geändert**) **Halterinnen oder** Halter von Raupenfahrzeugen, die ausschliesslich im Pistendienst verwendet werden;
- d) (**geändert**) ~~Postautohalter~~ **Postautohalterinnen oder -halter** und Verkehrsunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen.

1 ABl 2024-00.153.881.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Dezember 2024; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 28. Januar 2025; in Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 711.70.

Art. 10

(Artikeltitel geändert) Steuerbemessungsgrundlage ~~und Steuereinheit~~

¹ (*geändert*) Die Steuer **für Personenwagen und Motorräder** wird nach dem Gesamtgewicht⁴ **und der Leistung** des Fahrzeugs bemessen.

^{1bis} (*neu*) Für die übrigen Motorfahrzeuge und die Motorfahrzeuganhänger wird die Steuer nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs bemessen.

² (*aufgehoben*)

³ (*geändert*) Auf ~~Fahrzeugen~~**Fahrzeuge** mit Händlerschild wird eine einheitliche Steuer erhoben.

Art. 11

¹ (*geändert*) Für ~~leichte Motorwagen~~**Personenwagen und Motorräder** beträgt die einfache Steuer Fr. ~~260~~**182.–** je tausend Kilogramm Gesamtgewicht **und Fr. 1.27 je Kilowatt Leistung**.

^{1bis} (*neu*) Für leichte Motorwagen⁵, die keine Personenwagen sind, beträgt die einfache Steuer Fr. 260.– je tausend Kilogramm Gesamtgewicht.

³ (*neu*) Die Steuersätze nach dieser Bestimmung basieren auf dem Preisstand vom 1. Januar 2026. Der Kantonsrat kann die Steuersätze im Rahmen der Genehmigung des Strassenbauprogramms an die Teuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.

Art. 12^{bis}

(Artikeltitel geändert) ^{b^{bis}} *emissionsarmeenergieeffiziente Fahrzeuge*

¹ (*geändert*) Für ~~leichte Motorwagen, die bei ihrer ersten Inverkehrsetzung im Kanton St.Gallen nach den bundesrechtlichen Vorschriften der besten ökologischen Kategorie zugehören, wird die einfache Steuer im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den drei~~ **Personenwagen gilt ein Bonus-/Malussystem mit folgenden Jahren erlassen. Ausgenommen sind Dieselfahrzeuge ohne wirkungsvollen Partikelfilter.** **Leitlinien:**

- a) (*neu*) für Personenwagen der besten Energieeffizienz-Kategorien⁶ wird ein Bonus von 0 bis 50 Prozent der einfachen Steuer gewährt;
- b) (*neu*) für Personenwagen der schlechtesten Energieeffizienz-Kategorien wird ein Malus von 0 bis 50 Prozent der einfachen Steuer erhoben;
- c) (*neu*) Bonus und Malus können befristet werden;

4 Art. 7 Abs. 4 eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, SR 741.41.

5 Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg.

6 Siehe Anhang 4.1 der eidg Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017, SR 730.02.

d) (**neu**) für die Zugehörigkeit eines Personenwagens zu einer Energieeffizienz-Kategorie ist der Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung massgebend.

² (**geändert**) ~~Für~~ **Bei anderen Fahrzeugkategorien werden** Fahrzeuge, die ~~in~~ **beim Betrieb kein CO₂ ausstossen, mit einem anderen Kanton oder im Ausland** erstmals in Verkehr gesetzt wurden und innerhalb **Bonus von höchstens 25 Prozent** der Frist nach Abs. 1 dieser Bestimmung im Kanton St.Gallen besteuert werden, ~~wird die einfache~~ **einfachen oder allenfalls ermässigten** Steuer ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton St.Gallen für den Rest dieser Frist erlassen. **gefördert. Der Bonus kann zeitlich befristet werden.**

^{2bis} (**neu**) Beim Bonus-/Malussystem nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wird eine Ertragsneutralität angestrebt, indem sich die Steuerausfälle durch Bonus und die Steuermehreinnahmen durch Malus insgesamt ausgleichen.

³ (**geändert**) Die Regierung regelt die Umsetzung durch Verordnung. Sie ~~regelt~~ **regelt** Ausnahmen für Fahrzeuge, die einen bestimmten Emissionsgrenzwert überschreiten.:

- a) (**neu**) überprüft das Bonus-/Malussystem periodisch auf:
1. Einhaltung der Ertragsneutralität;
 2. die Angemessenheit im Vergleich zur Besteuerung des Bundes und vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung;
- b) (**neu**) passt die Verordnung im Bedarfsfall unter Einhaltung der Leitlinien nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung an.

Art. 12^{ter}

(aufgehoben)

Art. 12^{quater}

(aufgehoben)

Art. 21

¹ (**geändert**) Steuerpflichtig ist, wer im Zeitpunkt, in dem das Kontrollschild ausgegeben wird, als **Halterin oder Halter** des Motorfahrrades gilt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁷

St.Gallen, 4. Dezember 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Barbara Dürr

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁸

Der IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wurde am 28. Januar 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Dezember 2024 bis 27. Januar 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁹

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 4. Februar 2025

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

⁷ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

⁸ Siehe ABl 2025-00.192.947.

⁹ Referendumsvorlage siehe ABl 2024-00.182.125.